

**Verband Basellandschaftlicher
Bürgergemeinden**



Einwohnergemeinde Lausen

Leitfaden zur Vorbereitung auf das staatskundliche Gespräch im Ein- bürgerungsverfahren für ausländi- sche Bewerberinnen und Bewerber

Weitere Informationen siehe Homepage:

www.lausen.ch

www.baselland.ch

www.bfs.admin.ch

1 Die Schweiz	4
1.1 Geschichtlicher Abriss	4
1.2 Der Staat	5
1.2.1 Das Staatsgebiet der Schweiz	6
1.2.2 Das Staatsvolk der Schweiz	6
1.2.3 Die Staatsgewalt der Schweiz	7
1.3 Die Hauptzwecke des Staates Schweiz	7
1.4 Die Schweiz – ein Rechtsstaat	9
1.5 Die Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden	9
1.6 Die Schweiz – ein föderalistischer Staat	11
1.7 Die Gemeinden	11
1.8 Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden	12
2 Der Kanton Basel-Landschaft	13
3 Die Gemeinde	14
4 Aktuelle Situation in Bund, Kanton BL und Gemeinde	15
4.1 Bundesrat	15
4.2 Regierungsrat Basel-Landschaft	15
4.3 Die Vertreter des Kantons Basel-Landschaft im eidgenössischen Parlament	15
4.3.1 Nationalrat	15
4.3.2 Ständerat	15
4.4 Gemeinderat	16
4.5 Die politischen Parteien der Legislative	16

Wie lernen?

Ziel des Gesprächs mit dem Bürger- bzw. Gemeinderat ist, dass dieser sich ein Bild darübermachen kann, inwiefern sich die Bewerbenden um das Schweizer Bürgerrecht mit der Sprache und mit den Verhältnissen in unserem Land zurechtfinden und sich auch mit dem politischen Alltag in der Schweiz, im Wohnkanton und in der Wohngemeinde befassen. Der Bürger- bzw. Gemeinderat ist der Auffassung, dass es keinen Sinn macht, Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerin zu werden, sich aber um das öffentliche Leben in diesem Staat nicht zu kümmern und die politischen Rechte nicht wahrzunehmen.

Bürgerin oder Bürger eines Landes, eines Kantons und einer Gemeinde zu sein bedeutet, dass jede Person auch zur aktiven Mitarbeit an der Gestaltung des Gemeinwesens aufgerufen ist.

Bei diesem Leitfaden geht es nicht darum, dass die Gesuchstellenden ihn auswendig lernen. Vielmehr ist es wichtig, dass er verstanden wird und die inskünftigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger den Staat und dessen Aufbau nachvollziehen können und um die historischen Hintergründe des schweizerischen Staates in den Grundzügen Bescheid wissen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass sie auch aktiv am politischen Leben teilnehmen können.

1 Die Schweiz

1.1 Geschichtlicher Abriss

- 1291 Gründung des ersten Bundes der Eidgenossen durch Vertreter der Talschaften von Uri, Schwyz und Unterwalden. In der Folge stossen laufend weitere Talschaften und Städte zu diesem Bund.
- 1501 Die Stadt Basel tritt dem Bund der Eidgenossen bei.
- 1648 Anlässlich des "Westfälischen Friedens", der den Dreissigjährigen Krieg beendet, setzt der Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein die Loslösung der Schweiz vom Deutschen Reich durch. Grund dafür war auch die im "Defensionale von Wil" 1647 beschlossene "immerwährende bewaffnete Neutralität", die mit wenigen Unterbrüchen seither anhält.
- 1798 Untergang der alten Eidgenossenschaft im Gefolge der französischen Revolution. Beseitigung der Untertanenverhältnisse und der Herrschaften über andere Gebiete. Die Schweiz wird ein von Frankreich kontrollierter Zentralstaat mit 22 Departementen, die "Helvetische Republik". In dieser Zeit der Helvetik werden verschiedene individuelle Freiheitsrechte eingeführt.
- 1803 Mit der - von Napoleon Bonaparte diktierten - Mediationsakte wird die Schweiz wieder zu einem föderalistischen Staat mit 19 souveränen Kantonen umgeformt. Bern ist nicht mehr Hauptstadt.
- 1815 Nach dem Sturz von Napoleon Bonaparte wird der alte Staatenbund wieder hergestellt. Die neuen Kantone, die aus den früheren Untertanengebieten und Herrschaften sowie aus den sogenannten zugewandten Orten hervorgegangen sind (SG, GR, TG, TI, AG, VD), bleiben bestehen. Zudem werden drei Kantone aus Frankreich herausgelöst (VS, NE, GE).
- 1830 Trennungswirren zwischen der Stadt Basel und der Landschaft.
- 1832 46 Gemeinden gründen den Kanton Basel-Landschaft und trennen sich 1833 vom Kanton Basel-Stadt.
- 1847 Bürgerkrieg (Sonderbundskrieg) zwischen den konservativen Kräften bzw. Kantonen (welche den Staatenbund beibehalten wollen) und den liberalen bzw. radikalen Kräften und Kantonen (welche einen Zentralstaat wollen).
- 1848 Bundesverfassung der Schweiz. Kompromiss im Sinne eines Bundesstaates. Die einzelnen Kantone bewahren sich eine begrenzte Eigenständigkeit. Der Bundesrat, das Bundesgericht und das Parlament (National- und Ständerat) werden eingerichtet.
- 1874 Totalrevision der Bundesverfassung. Der Einheitsstaat erhält mehr Kompetenzen. Neu ist er namentlich für die Eisenbahnen, das Postwesen und die Landesverteidigung zuständig. Gleichzeitig wird das Volksreferendum eingeführt. Die Kantone verlieren ihre Souveränität.

- 1914 -
- 1918 Erster Weltkrieg.
- 1939 -
- 1945 Zweiter Weltkrieg. In beiden Weltkriegen verhält sich die Schweiz neutral.
- 1971 Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene.
- 1999 Dritte Bundesverfassung. Nach etwas mehr als 100 Jahren und zahlreichen Teiländerungen drängt sich eine Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 auf. Die dritte Bundesverfassung von 1999 belässt allerdings die Staatsstruktur unverändert.
- 2000 Die «neue» Bundesverfassung tritt per 01.01.2000 in Kraft

1.2 Der Staat

Zu einem Staat gehören drei Dinge: ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und die Staatsgewalt. Letztere ist die politische Autorität und setzt sich zusammen aus der Regierung und der Verwaltung, dem gesetzgebenden Organ (das Parlament) und der Rechtsprechung (die Gerichte), also der Exekutive, der Legislative und der Judikative. Damit ein Staat funktionieren kann, benötigt er auch Regeln des Zusammenlebens, die in einer Rechtsordnung mit verschiedenen Bestimmungen auf unterschiedlichen Stufen (nach der Art des Erlasses: Staatsvertrag, Verfassung, Konkordat, Gesetz oder Verordnung und nach Art der Verwaltungseinheit: kommunale, kantonale und bundesweite Rechtsquellen) zusammengefasst sind.

1.2.1 Das Staatsgebiet der Schweiz

Das Staatsgebiet der Schweiz umfasst rund 41'000 km². Geografisch gesehen besteht die Schweiz aus dem Jura, dem durch den Genfersee und den Bodensee begrenzten Mittelland und dem Alpengebiet. Die Schweiz grenzt im Westen an Frankreich, im Norden an Deutschland, im Osten an Österreich und Liechtenstein sowie im Süden an Italien.



Der Name Schweiz ist eine Abkürzung und leitet sich vom Kantonsnamen "Schwyz" ab. Der richtige Name lautet "Schweizerische Eidgenossenschaft", lateinisch "Confoederatio Helvetica", daher auch das Autokennzeichen "CH".

1.2.2 Das Staatsvolk der Schweiz

Die Schweizer, die im Staatsgebiet der Eidgenossenschaft wohnen, bilden das Staatsvolk der Schweiz. Die Gesamtbevölkerung der Schweiz belief sich Ende 2024 auf 9'048'900 Einwohner, davon rund 2.48 Mio. Ausländer (27 %)

Von der Gesamtbevölkerung sprechen 62 % deutsch, 23 % französisch, 8 % italienisch, 0.5 % rätoromanisch, 7 % englisch und 11 % eine andere Sprache (Stand 2022 gem. BFS). Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind Landessprachen; Deutsch, Französisch und Italienisch sind Amtssprachen.

Nach Religionszugehörigkeit sind 56 % der Schweizer Christen (30.7 % katholisch, 19.5 % reformiert und 5.8 % andere christliche Glaubensgemeinschaften). Die übrigen bekennen sich zum Islam, zum Judentum, zu anderen Religionen oder gehören keinem Glaubensbekenntnis an (Stand 2023 gem. BFS).

1.2.3 Die Staatsgewalt der Schweiz

Die Staatsgewalt wird auf der Basis von Verfassung, Gesetzen und Verordnungen ausgeübt. Nur wer über diese rechtlich legitimierte, politische Autorität verfügt, ist befugt, auch ihren Willen durchzusetzen und dies notfalls mit Gewalt, also mit einer Armee oder der Polizei.

1.3 Die Hauptzwecke des Staates Schweiz

Der Staat Schweiz hat wie jede menschliche Gemeinschaft Ziele, die er mit und für seine Bürgerinnen und Bürger erreichen möchte. Es sind dies gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung (BV):

- **Behauptung der Unabhängigkeit gegen Aussen**

- Wille, sich zu verteidigen und zu schützen: Armee, Zivilschutz
- Wille, mit den anderen Staaten in Frieden zusammenzuleben: Neutralität, Staatsverträge, Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

- **Ruhe und Ordnung im Innern**

Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Rechte des Andern geschmälert oder verletzt werden. Daher braucht es Regeln des Zusammenlebens (Gesetze) und die Möglichkeit, diese auch durchzusetzen: Polizei, Justiz (Gerichte), im Extremfall die Armee.

- **Schutz der Freiheit und der Rechte**

Die BV garantiert im Rahmen der Rechtsordnung für alle Einwohner des Landes folgende Rechte und Freiheiten (Grundrechte):

- Recht auf rechtsgleiche Behandlung (Artikel 8 BV)
- Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Artikel 9 BV)
- Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit (Artikel 10 BV)
- Recht auf Schutz der Kinder und Jugendlichen (Artikel 11 BV)
- Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV)
- Recht auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 13 BV)
- Recht auf Ehe und Familie (Artikel 14 BV)
- Anspruch auf Grundschulunterricht (Artikel 19 BV)
-
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (Artikel 15 BV)
- Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 16 BV)
- Medienfreiheit (Artikel 17 BV)
- Sprachenfreiheit (Artikel 18 BV)
- Wissenschaftsfreiheit (Artikel 20 BV)

- Kunstfreiheit (Artikel 21 BV)
- Versammlungsfreiheit (Artikel 22 BV)
- Vereinigungsfreiheit (Artikel 23 BV)
- Niederlassungsfreiheit (Artikel 24 BV)
- Eigentumsgarantie (Artikel 26 BV)
- Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 BV)
- Koalitionsfreiheit (Artikel 28 BV)

Zusätzlich garantiert der Staat Schweiz allen Schweizerinnen und Schweizern (Einschränkungen siehe Artikel 136 BV) die sogenannten *politischen Rechte*, nämlich:

Das *Stimmrecht*: Bei Abstimmungen können die Bürgerinnen und Bürger die Vorlage annehmen, ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Der Mehrheitsbeschluss ist für die Behörden bindend.

Das *Wahlrecht*: Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, ihre Vertreterinnen und Vertreter frei zu wählen (aktives Wahlrecht). Sie haben aber auch das Recht, sich für ein politisches Amt zur Wahl zu stellen (passives Wahlrecht).

Das *Referendumsrecht*: 50'000 Bürgerinnen und Bürger oder acht Kantone können über ein vom Parlament beschlossenes Gesetz eine Volksbefragung verlangen (so genanntes fakultatives Referendum, vgl. Artikel 141 BV). Das Referendumsrecht besteht auf der Ebene des Bundes und der Kantone (im Kanton BL auf Verlangen von 1'500 Stimmberechtigten, vgl. § 31 der Kantonsverfassung = KV), manchenorts auch auf Gemeindeebene.

Das *Initiativrecht*: 100'000 Bürgerinnen und Bürger können eine Teil- oder Totalrevision der Verfassung verlangen (vgl. Artikel 138 und 139 BV). Die Verfassungsinitiative besteht auf der Ebene des Bundes und der Kantone. Einige Kantone sehen auch die Gesetzesinitiative vor (Im Kanton BL sind gemäss § 28 KV auf Begehren von 1'500 Stimmberechtigten sowohl Gesetzes- als auch Verfassungsinitiative möglich). Bürgerinnen und Bürger können mit diesem Instrument die Ausarbeitung eines Gesetzes initiieren. Ein auf kommunale Angelegenheiten beschränktes Initiativrecht ist schliesslich in einigen Gemeinden vorgesehen.

Das *Petitionsrecht*: "Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen (Artikel 33 BV)". Petitionen können im Unterschied zu den übrigen politischen Rechten (vgl. Artikel 136 BV) von allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes eingereicht werden, also auch von Ausländerinnen und Ausländern, sowie von Minderjährigen. Eine Petition ist für die Behörden nicht verpflichtend, sie müssen sie lediglich zur Kenntnis nehmen.

- **Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt**

- Massnahmen für die Volksgesundheit
- Vorsorge für Krankheit, Unfall, Alter
- Vorsorge bei Arbeitslosigkeit

- Sicherstellung einer guten Ausbildung
- Wirtschafts-, Währungs- und Konjunkturpolitik

1.4 Die Schweiz – ein Rechtsstaat

Die Schweiz ist eine direkte Demokratie. Das bedeutet, dass die Macht direkt vom Volk und nicht von einem Einzelnen oder einer Partei (Diktatur) ausgeübt wird.

Die Schweiz ist ein Rechtsstaat weil:

- sich die Behörden an die Verfassung und die Gesetze halten müssen,
- sich die Bürger frei bewegen und offen und kritisch über Behörden äussern dürfen,
- die Bürger ihr Parlament und - teilweise - die Regierung und die Gerichtsbehörden frei wählen und über Verfassung und Gesetze abstimmen können (indirekte und direkte Demokratie),
- die Bürger mit einer Initiative die ausführenden Behörden zum Handeln zwingen können,
- die staatliche Gewalt dreigeteilt ist in:
 1. Legislative (Gesetzgebung)
 2. Exekutive (Ausführung)
 3. Judikative (Rechtsprechung),
- die voraufgeführten Grundrechte gewährleistet sind.

Der Rechtsstaat auferlegt aber auch *Pflichten*. Für Schweizerinnen und Schweizer und Ausländerinnen und Ausländer besteht die Pflicht:

- die Gesetze zu beachten,
- die Steuern zu bezahlen für erwerbstätige Personen ab 18 Jahren,
- 9 Jahre die Schule zu besuchen.
- Für Schweizer gilt zusätzlich die *Militär- bzw. die Ersatzdienstpflicht* (Artikel 59 BV).
- Als allgemeine Bürgerpflicht sind die Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben verpflichtet, indem sie abstimmen und ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen. Dabei handelt es sich um eine moralische Pflicht, da eine Stimmenthaltung kaum Konsequenzen hat. Nur der Kanton Schaffhausen kennt ein Stimm- und Wahlobligatorium. Eine Stimmenthaltung wird mit 6 Franken gebüsst.

1.5 Die Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden

Wie bereits gesehen, werden in der Schweiz drei Gewalten unterschieden, nämlich die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt:

- Hauptaufgaben der gesetzgebenden Gewalt (Legislative)
 - berät und beschliesst die Gesetze,
 - kontrolliert die Regierungstätigkeit,
 - gewährt die finanziellen Mittel an Regierung und Verwaltung,
 - kann die Regierung zum Handeln veranlassen,
 - wählt häufig die Mitglieder des Gerichts.

- **Hauptaufgaben der ausführenden Gewalt (Exekutive)**
 - führt die von der Legislative beschlossenen Gesetze und Beschlüsse aus,
 - unterbreitet ihre Vorhaben dem Parlament,
 - plant und denkt voraus,
 - führt und beaufsichtigt die Verwaltung.
- **Hauptaufgaben der richterlichen Gewalt (Judikative)**
 - entscheidet aufgrund der Gesetze über Recht und Unrecht,
 - spricht bei Verstössen gegen die Gesetze Strafen aus.

Übersicht der Behörden & Organe in Bund, Kanton und Gemeinde

	gesetzgebend – Legislative			ausführend – Exekutive			richtend – Judikative	
Bund	Nationalrat Ständerat zusammen: Vereinigte Bundesversammlung	200 46 246	Bern Bern Bern	Bundesrat	7	Bern	Bundesgericht	Lausanne Luzern
Kanton	Landrat	90	Liestal	Regierungsrat	5	Liestal	Kantonsgericht Strafgericht Bezirksgerichte	Liestal Liestal Arlesheim, Liestal, Waldenburg, Laufen, Sissach
Gemeinde	Gemeindeversammlung, teilweise auch: Einwohnerrat		Gemeinde	Gemeinderat Spezialkommissionen: Schulrat Sozialhilfebehörde Vormundschaftsbehörde		Gemeinde	Friedensrichter	Gemeinde
Bürgergemeinde	Bürgergemeinde- oder Einwohnergemeindeversammlung		Gemeinde	Bürger- oder Gemeinderat		Gemeinde		

Der Nationalrat bildet gemeinsam mit dem Ständerat das Bundesparlament. Beide Kammern sind staatsrechtlich gesehen völlig gleichberechtigt - ein Beschluss ist nur gültig, wenn er von beiden Kammern in derselben Fassung verabschiedet wird. Die Zweiteilung des Bundesparlamentes hat seinen Ursprung im Sonderbundkrieg. Damals wie heute soll den kleinen Kantonen, die aufgrund ihrer geringen Bevölkerungszahl Anrecht auf teilweise nur einen Sitz (vgl. Artikel 149 Absatz 4 BV) im Nationalrat haben, ein grösseres Stimmengewicht zuerkannt werden, da jeder Kanton (Ausnahme: BS, BL, OW, NW, AI, AR) Anrecht auf zwei Sitze im Ständerat hat (vgl. Artikel 150 Absatz 2 BV).

Der National- und Ständerat (das Bundesparlament), der Land- und Regierungsrat auf kantonaler Stufe und der Einwohner- resp. Gemeinderat werden vom Volk gewählt. Die Bürger- oder Einwohnergemeindeversammlung ist keine Behörde, sondern stellt die Gesamtheit der Bürger dar, welche den Bürger- oder Gemeinderat wählen.

Nicht vom Volk gewählt werden:

Bundesrat	Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung
Bundesgericht	Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung
Kantonsgericht	Wahl durch den Landrat
Strafgericht	Wahl durch den Landrat

Die Wahl der Behörden

Für die Wahl der Behörden gibt es grundsätzlich 2 Verfahren:

- Majorzsystem: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (Beispiele: Regierungsrat, Bürgerrat).
- Proporzsystem: Zuerst werden aufgrund der Parteistimmen die Sitze auf die Parteien verteilt. Dann entscheidet innerhalb der Partei die persönliche Stimmenzahl, wer gewählt ist (Beispiele: Nationalrat, Landrat, Gemeinderat, Einwohnerrat).

Jemand der im Besitze des aktiven Wahlrechtes ist, kann die politischen Behörden wählen (vgl. Seite 5). Eine Person, welche zusätzlich im Besitze des passiven Wahlrechts ist, kann sich für die Wahl in eine Behörde aufstellen lassen und wird bei Erfolg somit Mitglied der betreffenden Behörde.

1.6 Die Schweiz – ein föderalistischer Staat

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, d.h. ein aus früher selbständigen Staaten zusammengesetzter Staat, mit Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Behörden von Bund und Kantonen.

Gegensätze: Staatenbund (die ehemalige GUS, Europäische Union)
 Zentralstaat (Frankreich, Spanien)

In der Schweiz existieren 26 Kantone. Die Schweiz ist jedoch nicht in diese 26 Kantone geteilt, sondern – im Gegenteil – die Gesamtheit der Kantone bilden den Staat Schweiz. Die Kantone sind souverän, soweit diese Souveränität nicht durch die Bundesverfassung eingeschränkt ist. Jeder Kanton hat eigene politische Institutionen: Ein eigenes Parlament, eine eigene Regierung und eigene Gerichte. Auch haben sie je eine eigene Kantonsverfassung und eine eigene Rechtsordnung. Auch verfügen die Kantone über ein eigenes Referendumsrecht, mit dem mindestens acht Kantone eine Volksabstimmung über ein Bundesgesetz verlangen können.

1.7 Die Gemeinden

Die Gemeinden sind Teil des Kantons und unterstehen der kantonalen Gesetzgebung. Sie verfügen über einen eigenen Wirkungskreis (Gemeindeautonomie). Es gibt Einwohner- und Bürgergemeinden:

- **Die Einwohnergemeinde**

Sie umfasst politisch alle in der Gemeindegrenze wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, im weiteren Sinne alle innerhalb der Gemeindegrenze wohnenden Personen.

- **Die Bürgergemeinde**

Sie umfasst in einer Einwohnergemeinde alle Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde besitzen.

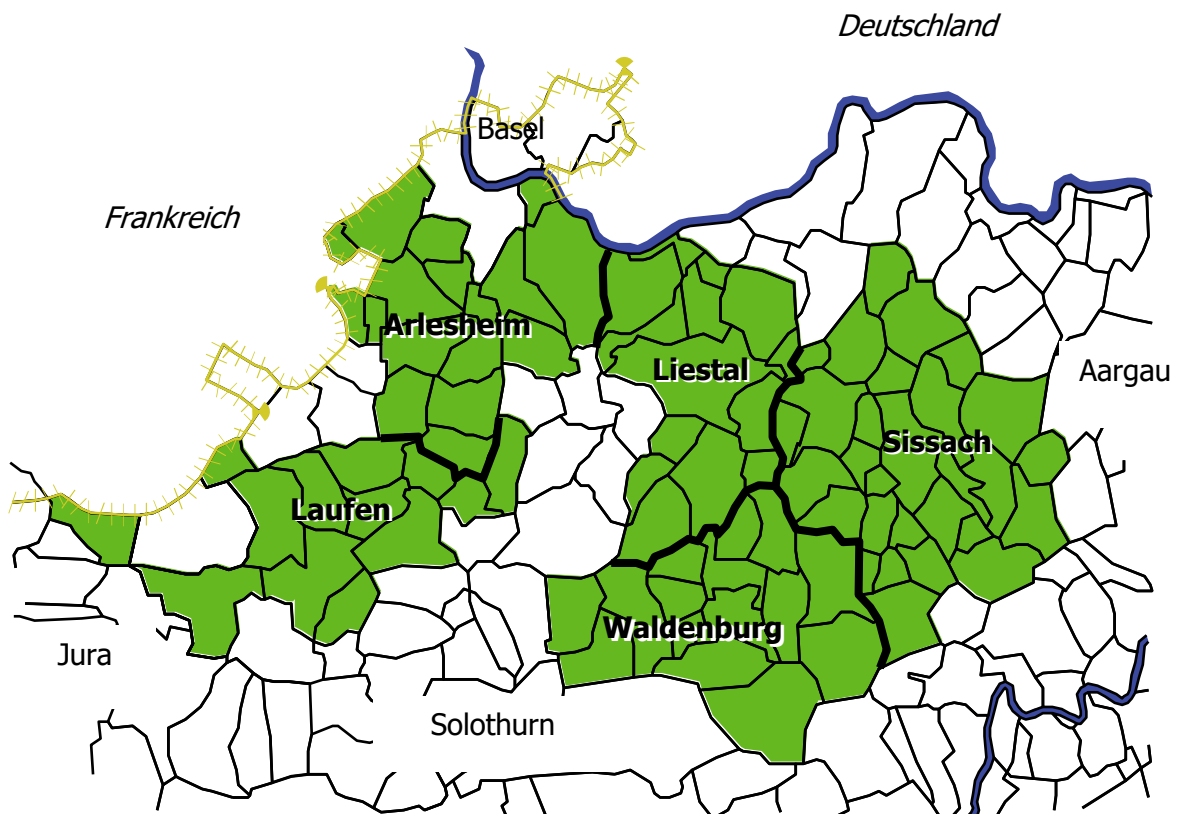
1.8 Die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden

	Bund	Kantone	Gemeinden
Verteidigung	Organisation der Armee und Bevölkerungsschutz	Führung der kantonalen Zeughäuser	-
Aussenpolitik	Beziehung zum Ausland	Überregionale Beziehungen	z.B. Städtepartnerschaften
Wirtschaft	Förderung der schweizerischen Gesamtwirtschaft, Landwirtschaftspolitik	Wirtschaftsförderung auf kantonaler Ebene, Umsetzung der Landwirtschaftspolitik	Lokale Wirtschaftsförderung
Finanzpolitik	Fiskalpolitik, Mehrwertsteuer, Zölle, Geldpolitik, Bundesbudget	Kantonale Steuerhoheit, Kantonsbudget	Gemeindebudget, Festlegung des Gemeindesteuersatz
Verkehr und Kommunikation	Nationalstrassen, Eisenbahnen, Luftverkehr, Telekommunikation, Fernsehen, Postwesen	Raumordnung, Infrastruktur und Unterhalt (Kantonsstrassen)	Industrielle Betriebe (Stromverteilung, Abwasserreinigung und Abfallwesen), öffentliche Arbeiten (Gemeindestrassen)
Justiz und Polizei	Asylwesen, Organisation der Justiz auf Bundesebene	Öffentliche Sicherheit (kantonales Polizeiwesen), Organisation der Justiz auf kantonaler Ebene	Gemeindepolizei, Einbürgerungen, Friedensrichter
Inneres	Sozialversicherung (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung,), Hochschulen (ETH und allenfalls weitere Hochschulen [vgl. Artikel 63a BV]), Berufsbildung, Kulturförderung	Bildungswesen (Sekundarschulen, Gymnasien und kantonale Hochschulen), öffentliche Gesundheit (Spitäler), Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften (Landeskirchen), Kulturförderung	Schulwesen (Primarschulen), Sozialwesen, Kulturförderung, Sport



2 Der Kanton Basel-Landschaft

- 1501 Eintritt der Stadt Basel (mit ihrer Landschaft) in die Schweizerische Eidgenossenschaft
- 1833 Trennung des Kantons in Basel-Stadt und Basel-Landschaft
- Das Laufental wird nach der Selbständigkeit des Kantons Jura eine bernische Exklave und darf sein Selbstbestimmungsrecht ausüben. Es votiert 1980 in zwei Volksabstimmungen für den Kanton BL als möglichen Anschlusskanton. Nach zwei weiteren, knapp verlaufenen Abstimmungen tritt es per 1. Januar 1994 als fünfter Bezirk zum Kanton Basel-Landschaft bei.
- Der Kanton Basel-Landschaft umfasst 518 km², und zählt derzeit 303'577 Einwohner (Stand 04.06.2025).
- Der Kanton ist in die 5 Bezirke Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg eingeteilt und zählt 86 Gemeinden.
- Die Bezirke sind Verwaltungsbereiche des Kantons, d.h. Dienstleistungen des Kantons werden dezentral in den Bezirken erbracht.



3 Die Gemeinde

Einwohnerzahl: 5'943 (stand 04.06.2025)

Fläche: 556 ha

Höchster Punkt: 589 m ü.M.

Tiefster Punkt: 320 m ü.M.

Höhe Dorfkern: Liestal, Bubendorf, Ramlinsburg, Itingen, Sissach, Hersberg

Wappen: siehe Homepage Lausen

Geschichtliches: siehe Homepage Lausen



4 Aktuelle Situation in Bund, Kanton BL und Gemeinde (Stand Juni 2025)

4.1 Bundesrat

<u>Name</u>	<u>Departement</u>	<u>Partei</u>
Keller-Sutter Karin	Finanzdepartement (EFD), Bundespräsidentin 2025	FDP
Cassis Ignazio	Dep. für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	FDP
Parmelin Guy	Dep. für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	SVP
Rösti Albert	Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	SVP
Baume-Schneider Elisabeth	Dep. des Innern (EDI)	SP
Jans Beat	Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)	SP
Pfister Martin	Dep. Für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)	Mitte

4.2 Regierungsrat Basel-Landschaft

<u>Name</u>	<u>Direktion</u>	<u>Partei</u>
Lauber Anton	Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	Mitte
Schweizer Kathrin	Sicherheitsdirektion (SID)	SP
Gschwind Monica	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	FDP
Reber Isaac	Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	Grüne
Jourdan Thomi	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	EVP

4.3 Die Vertreter des Kantons Basel-Landschaft im eidgenössischen Parlament

4.3.1 Nationalrat

<u>Name</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Partei</u>
Nussbaumer Eric	Liestal	SP
Marti Samira	Binningen	SP
de Courten Thomas	Rünenberg	SVP
Sollberger Sandra	Liestal	SVP
Schneeberger Daniela	Thürnen	FDP
Brenzikofer Florence	Oltingen	Grüne
Schneider-Schneiter Elisabeth	Biel-Benken	Mitte

4.3.2 Ständerat

<u>Name</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Partei</u>
Graf Maya	Sissach	Grüne

4.4 Gemeinderat

<u>Name</u>	<u>Geschäftsbereiche</u>
Aerni Peter	Präsidium Verwaltung, Personal, Standortmarketing, Wirtschaftsförderung, Informatik, Kommunikation, Grundstückverkehr
Schmidt Andreas	Vize-Präsidium Feuerwehr, Bevölkerungsschutz, Militär, Polizei, Landesversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kabelnetzanlage, Waldwirtschaft, Jagd und Fischweid
Hirt Tina	Bildung, Jugendmusik, Kultur, Freizeit, Vereine, Sport
Thüring Nicole	Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfe, Gesundheit, Jugend und Alter Asylwesen, Kinder- und Jugendzahnpflege, FEB
Blatter Marcel	Strassen, öffentliche Beleuchtung, Parkplatzbewirtschaftung, Naturschutz, Friedhof, Energie, öffentlicher Verkehr, Aussenanlagen, Entsorgung
Wittlin Jan	Finanzen, Steuern, Kataster, Personalvorsorge, Museum
Mühlethaler Daniel	Baugesuche, Renovations- und Sanierungsgesuche, Hochbau, Liegenschaftsdienst betrieblich und baulich, Raumplanung, Reklamegesuche, Vermessung, Arbeitssicherheit

4.5 Die Politischen Parteien der Legislative

<u>Name</u>	<u>Nationalrat</u>	<u>Ständerat</u>	<u>Landrat</u>
SVP Schweizerische Volkspartei	62	6	21
SP Sozialdemokratische Partei	41	9	20
Die Mitte/Evangelische Volkspartei	29	15	10
FDP Die Liberalen	28	11	17
Grüne Grüne Schweiz	23	3	12
GLP Grünliberale Partei	10	1	6
Andere Partei	7	1	4
	200	46	90
Stand Juni 2025/db			